

Förderprogramm 2011

zur Stärkung der Ortskerne der Gemeinde Morbach vom 22.11.2010

1. Zuwendungszweck

Es ist Ziel der Gemeinde Morbach, mit dem Förderprogramm die Wohnqualität in den Ortsbezirken der Einheitsgemeinde Morbach zu stärken und drohendem Leerstand vorzubeugen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Gemeindeverwaltung Morbach entscheidet über die Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Grundsätzlich werden nur solche Maßnahmen gefördert, die der Eigennutzung dienen. Objekte zur Vermietung oder Verpachtung sind nicht zuwendungsfähig. Bei einer gemischten Nutzung muss der Anteil der Eigennutzung über 50 % liegen. Maßnahmen an Gebäuden im Außenbereich werden nicht gefördert.

2.1 Umnutzung leerstehender Bausubstanz zur

2.1.1 Schaffung von neuem Wohnraum

2.1.2 Einrichtung kleinerer Gewerbe- oder Handwerksbetriebe sowie Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger in Gebäuden, die bis zum 31.12.1965 errichtet wurden

2.2 Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen

2.2.2 an Wohngebäuden, die bis zum 31.12.1965 errichtet und in den letzten 5 Jahren (ab dem 01.01.2006) erworben oder in anderer Weise (Schenkung, Erbfolge) ins Eigentum übernommen wurden

2.2.3 an ortsbildprägenden, öffentlich bedeutsamen Gebäuden

2.3 Abbruch nicht erhaltenswerter Bausubstanz

2.3.1 Der Abbruch ist grundsätzlich nur förderfähig, wenn die freigelegte Fläche innerhalb von 3 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung neu bebaut ist. Die Bebauung ist in gestalterischer Hinsicht und der zukünftigen Nutzung mit der Gemeinde abzustimmen.

2.3.2 Ausnahmsweise kann im Einzelfall eine Abbruchmaßnahme für sich allein gefördert werden, wenn das Gebäude so abgängig ist, dass der Erhalt nachweislich unwirtschaftlich ist

und

a) die entstehende Freifläche aufgrund ihrer Größe lediglich der Arrondierung eines Grundstückes dient

oder

b) eine wesentliche Verbesserung des Ortsbildes bewirkt wird.

Dem Antrag ist ein Freiflächenplan beizufügen.

Alle förderfähigen Maßnahmen an demselben Objekt, die zeitgleich durchgeführt werden, gelten als eine Maßnahme.

3. Antragsberechtigung und Objekt

- 3.1 **Antragsberechtigt** sind natürliche Personen, die Eigentümer und sonstige nach dem Grundbuchrecht Nutzungsberechtigt sind.
Eigentümergeinschaften gelten als 1 Antragsteller
- 3.2 Als ein **Objekt** gelten alle Gebäude auf einem Grundstück bzw. auf unmittelbar benachbarten Grundstücken, sofern diese Grundstücke im Eigentum derselben Person(en) stehen. Durch eine Änderung des Grundstückzustandes während des Förderzeitraumes nach Nr. 5.5 wird keine erneute Fördermöglichkeit begründet.

4. Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die förderfähigen Kosten müssen bei Maßnahmen nach den Nrn.
2.1 und 2.2 mindestens 30.000 €
2.3 mindestens 5.000 €
betragen.
- 4.2 Als förderfähige Kosten gelten die durch Kostenvoranschläge nachgewiesenen Kosten des Bauwerks (KG 3.00 bis 4.00) und die Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 7.30) sowie bei Abbruchmaßnahmen die Kosten der Herrichtung und Erschließung (KG 2.10 - 219) nach der jeweils geltenden DIN 276. Die Kosten der KG 334 (Außentüren- und -fenster), 335 (Außenwandbekleidungen außen - z. B. Außenputz) sowie KG 4.20 (Wärmeversorgungsanlagen) sind nur dann zuwendungsfähig, wenn die Fördervoraussetzungen des Förderprogramms zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung der Gemeinde Morbach erfüllt sind. Bei in Eigenleistung durchgeführten Maßnahmen sind nur die Materialkosten förderfähig.
Nicht förderfähig sind insbesondere
Einrichtungsgegenstände
Einbaumöbel
Maßnahmen, die ganz oder überwiegend Schönheitsreparaturen darstellen
Maßnahmen, zu deren Durchführung gesetzliche Vorschriften, bauaufsichtliche Verfügungen oder anderweitige Verpflichtungen bestehen.
- 4.3 Die Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Bewilligung ausgesprochen oder einem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde.
Auftragsvergaben gelten als Maßnahmebeginn.
- 4.4 Die Maßnahmen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung der Zuwendung abzuschließen. Die Frist kann auf schriftlichen begründeten Antrag um 1 Jahr verlängert werden.
- 4.5 Bei allen Maßnahmen sind die Belange der Dorferneuerung und des Denkmalschutzes zu beachten.
Über die Förderfähigkeit entscheidet die Gemeindeverwaltung Morbach ggf. im Benehmen mit dem Dorferneuerungsbeauftragten des Landkreises Bernkastel-Wittlich.
- 4.6 Erscheint der Gemeinde der Erhalt und die Instandsetzung einzelner Objekte besonders wichtig oder dringend, kann im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Förderung gewährt werden.
Hierüber entscheiden die Fachausschüsse.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

a) Die Maßnahmen nach den Nrn. 2.1 bis 2.3.1 werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von 20.000 €. Bei Maßnahmen nach der Nr. 2.3.1 sind neben den Abbruchkosten auch die Kosten für die anschließende Neubebauung förderfähig.

b) Die Maßnahmen nach der Nr. 2.3.2 werden als Anteilsfinanzierung gefördert, und zwar in Höhe von 25 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch mit einem Betrag von 8.000 €.

5.3 Der Zuschuss wird auf volle Fünf-Euro-Beträge aufgerundet.

5.4 Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz ist möglich. Die gemeindliche Förderung wird grundsätzlich nur bis zu der Höhe gewährt, die keine Zuwendungskürzung nach diesen Programmen bewirkt.

Eine Objektförderung nach diesem Programm schließt eine gleichzeitige Förderung nach dem gemeindlichen Förderprogramm zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Energieeinsparung aus.

5.5 Die Höchstförderung aller Maßnahmen nach diesem Programm ist zusammen je Objekt auf 20.000 € begrenzt. Ab dem Datum des Bewilligungsbescheides, mit dem diese Obergrenze erreicht wird, ist eine weitere Förderung nach diesem oder einem Folgeprogramm für einen Zeitraum von 25 Jahren (Förderzeitraum) ausgeschlossen.

5.6 Die Höhe des maximal zulässigen Förderbetrags je Antragsteller und Jahr beträgt 20.000 €.

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

6.1 Die Zuwendungsanträge (Vordruck) sind vor Maßnahmebeginn bei der Gemeindeverwaltung Morbach zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- bei Änderung der äußeren Gestaltung eine Darstellung der geplanten Ansichten von allen Gebäudeseiten
- Bestandsfotos
- Kostenvoranschläge nach der DIN 276

In Einzelfällen kann die Gemeinde weitere Unterlagen fordern.

6.2 Die Entscheidung über den Antrag wird schriftlich mitgeteilt.

6.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt für Maßnahmen nach

- den Nrn. **2.1 – 2.2**

nach Abschluss der Maßnahmen

Auf Antrag kann vor Abschluss der Maßnahmen entsprechend dem Baufortschritt einmal eine Teilauszahlung erfolgen.

- der Nr. **2.3**

in **Teilauszahlungen** mit jeweils 50 % nach Abschluss der Abbrucharbeiten und nach abschließender Fertigstellung der Neubebauung.

Die Kosten sind durch Vorlage der Rechnungen und Zahlungsbelege nachzuweisen.

- 6.4 Werden die der Bewilligung zugrunde liegenden Kosten nicht erreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung des Zuschusses. Eine Erhöhung der Kosten bewirkt keine Erhöhung des Zuschusses.
- 6.5 Die Bewilligung erlischt, wenn die Maßnahmen nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Datum des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sind.
- 6.6 Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn dem Inhalt dieser Richtlinien zuwidergehandelt wird oder Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 6.7 Der Zuwendungsbescheid wird aufgehoben, wenn der Antragsteller wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht oder unrichtige Pläne vorgelegt hat, um eine Bewilligung zu bewirken. Unrechtmäßig erhaltene Zuwendungen werden mit der Aufhebung zur Rückzahlung fällig und sind ab Empfang der Zahlung mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

7. Zweckbindung

Die Gebäude müssen ab Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre der Wohnnutzung bzw. im Einzelfall der im Bewilligungsbescheid beschriebenen anderen Nutzung dienen.

8. Inkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01.01.2011 in Kraft.

9. Gültigkeitsdauer

Dieses Förderprogramm ist bis zum 31.12.2011 gültig.